



Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V., nachfolgend RuSA genannt, sowie der Ruderjugend Sachsen-Anhalt.

§ 2 Grundsätze

- Die Finanzgeschäfte erfolgen unter Einhaltung der Satzung und Beachtung dieser Finanzordnung, sowie der Beschlüsse des Rudertages, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- Dem Rudertag oder der Mitgliederversammlung wird der Jahresbericht für das abgelaufene Jahr und die Planung für das bevorstehende Haushaltsjahr in schriftlicher Form vorgelegt und zur Abstimmung gebracht.
- Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) über die Haushaltslage des RuSA.
- Die Verwaltung der finanziellen Mittel hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 3 finanzielle Grundlagen

Die Finanzarbeit des RuSA basiert auf dem Sportgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, den AVO dieses Gesetzes und den Festlegungen der jährlichen Strukturgespräche mit dem LSB Sachsen-Anhalt.

Die finanziellen Zuwendungen des RuSA setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Verbandspauschale auf der Grundlage der AVO des Sportgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Zuwendungen anderer öffentlicher Haushalte
- Mitgliederbeiträgen der Mitgliedsvereine des RuSA
- Eigenbeiträgen zu Veranstaltungen und sportlichen Maßnahmen
- Spenden
- Kapitalerträgen

§ 4 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Es besteht keine handelsrechtliche Buchführungspflicht, da die Feststellung der Gemeinnützigkeit des RuSA vorliegt.

Die Verwaltung der Finanzen ist jedoch übersichtlich in einem Buchhaltungsdokument (auch elektronisch möglich) und einem Drucknachweis der Überweisungen zu dokumentieren. Ein jährlich aufzustellender Kontenrahmen dient der Übersichtlichkeit.

Alle Finanzbewegungen sind durch prüfungsfähige Belege nachzuweisen.

Alle Belege müssen die „sachliche Richtigkeit“ und „zur Zahlung angewiesen“ unterschriftlich aufweisen. Die Unterschriften dürfen nicht von einer Person geleistet werden. Die sachliche Richtigkeit für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes kann auch durch den Landestrainer gezeichnet werden.

Die Belege sind mit einer eindeutigen Nummer und Kontierung zu versehen.

Aufzeichnungen und Belege sind mit einer Frist von 5 Jahren aufzubewahren.

Der Kassenstand soll **250,00 €** nicht überschreiten. Über Ausnahmen (z.B. Veranstaltungsvorschüsse u.Ä.) entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

Es ist ein Anlagespiegel zu führen, indem Wirtschaftsgüter einzutragen sind, deren Einkaufswert die Summe von **800,00 €** (o. MwSt.) überschreitet. Mit der Führung des Anlagespiegels beauftragt der Vorstand den Landestrainer.

Sachanschaffungen mit einem Wertumfang größer **500,00 €** (inkl. MwSt.) sind durch den vertretungsberechtigten Vorstand freizugeben.

Über zweckbestimmte Rücklagen zur Finanzierung geplanter Maßnahmen und Vorhaben, sowie Betriebsmittelrückstellungen zur Sicherung periodischer Ausgaben entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 5 Bankverbindungen

Die Finanzabläufe des RuSA werden bei einer Bank durchgeführt.

Die Führung eines Unterkontos für den Nachwuchsleistungssport wurde durch den vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt.

Die Kontoführung liegt im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers.

Die Zeichnungsberechtigung ist nachfolgend geregelt:

Immer zwei gemeinsam: Präsident des RuSA
 Vizepräsident des RuSA
 Schatzmeister des RuSA
 Geschäftsführer des RuSA

Die Ruderjugend Sachsen-Anhalt führt ein gesondertes Bankkonto.

Die Zeichnungsberechtigung ist nachfolgend geregelt:

Immer zwei gemeinsam: Präsident des RuSA
 Vorsitzender der Ruderjugend Sachsen-Anhalt
 Schatzmeister der Ruderjugend Sachsen-Anhalt

§ 6 Jahresabrechnung und Haushaltsplanung

Die Jahresabrechnung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen.

Der Jahresabschluss der Ruderjugend Sachsen-Anhalt ist bis vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Dieses Dokument fließt in den Abschlussbericht zum Haushalt des RuSA ein.

Der Rudertag bzw. die Mitgliederversammlung des RuSA werden in schriftlicher Form über den Jahresabschluss und den Entwurf des Haushaltsplanes informiert und stimmen darüber ab.

§ 7 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern des RuSA ist jederzeit Einblick in die Buchführung und das Belegwesen zu gewähren.

Die Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich angemeldet und einmal jährlich unangemeldet erfolgen.

Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Verwendung der Finanzmittel zu prüfen und müssen ein Protokoll über die Kontrolle führen.

Das Protokoll muss beinhalten:

Wer, wann, wo, welche Unterlagen in wessen Anwesenheit geprüft hat.

Dem Rudertag bzw. der Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer ein schriftlicher Bericht vorzulegen

§ 8 Reisekosten und Vergütung von Auslagen

Reisekosten durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der niedrigsten Beförderungsklasse sind durch beigefügte Belege darzustellen.

Für Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung wie folgt gewährt:

Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 1: 0,20 €/km

Parkgebührenerstattung: max. 5,00 €

Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für weitere Mitreisende abgegolten.

Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld, Pauschbeträge) werden nur im Rahmen einer Rechnungslegung (Bewirtschaftungsbelege) an den Ruderverband Sachsen-Anhalt gewährt, wenn sie durch den vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.

Die gleiche Regelung trifft für Übernachtungskosten zu und muss mit Einzelbelegen nachgewiesen werden.

Die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge zur Durchführung von Trainingslagern wird nachfolgend geregelt:

Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 2: 0,30 €/km

Parkgebührenerstattung: **entsprechend der örtlichen Notwendigkeiten**

Anmietung von Fahrzeugen: **entsprechend der Transportanforderungen**
(Nutzung zum Bootstransport und Mitnahme von Personen)

Diese Regelung betrifft Maßnahmen (Trainingslager), die sich aus dem Weiterleitungsvertrag des Trägervereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt (O-Titel) ableiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsführung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, oder von ihm eingesetzte Verfügungsberechtigte.

Ausnahmefälle, die in der Finanzordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden vom vertretungsberechtigten Vorstand entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung löst die Finanzordnung vom 01.01.1995 mit ihren Änderungen vom 01.01.2002, 30.11.2010 und 17.12.2015 ab und tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 durch Beschluss des Vorstandes vom 20.12.2017 in Kraft.

Magdeburg, den 20.12.2017

Unterschrift Vorstand